

## **Haftungrecht**

### **Fall 1:**

1)

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist immer gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte vorzugehen.

2)

Ein Schadensersatzanspruch kann sich aus dem Vertrag als auch aus Gesetz ergeben. Grundsätzlich gilt, dass die Regelungen im Vertrag vor der allgemeinen gesetzlichen Regelung Gültigkeit hat. Wenn eine Regelung im Vertrag nicht vorgesehen ist, kann auf die gesetzliche Regelung zurückgegriffen werden.

### **Vertragliche Regelung:**

Ziffer 7 Versicherungen

"Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen"

Dies steht im Widerspruch zu **§ 823 BGB**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Schadensersatz verpflichtet.

Ist die Regelung im Vertrag wirksam?

Die Eltern können naturgemäß bei Abwesenheit während der Kindergartenzeit die Garderobe nicht kontrollieren. Ein genereller Haftungsausschluss für entwendete Kleidung aus dem Garderobenbereich kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Es müssen vielmehr Maßnahmen von Seiten des Einrichtungsträgers ergriffen werden, um Diebstähle zumindest erheblich zu erschweren.

Der generelle Haftungsausschluss ist unwirksam!

Im vorliegenden Fall befindet sich die Garderobe im Flurbereich der KiTa. Der Träger hat keine ausreichende Maßnahmen getroffen, um Diebstähle zu verhindern.

Insofern hat der Träger fahrlässig gehandelt. Die Voraussetzungen des § 823 BGB sind gegeben.

Insofern ist ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 50,00 € durchsetzbar.

3)

Wurden geeignete Sicherungsmaßnahmen ergriffen, bspw. einen abgeschlossenen Garderobenbereich eingerichtet und wurde dafür Sorge getragen, dass Fremde keinen Zugang zu der Garderobenkleidung haben, ist der Träger seinen Verpflichtungen nachgekommen.

Ein fahrlässiges Handeln ist daher zu verneinen und ein Schadensersatzanspruch zu verneinen.

## Haftungsrecht

### Fall 2:

Definition Recht am eigenen Bild laut Wikipedia:

Das **Recht am eigenen Bild** oder **Bildnisrecht** ist eine besondere Ausprägung des [allgemeinen Persönlichkeitsrechts](#). Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden. Im angelsächsischen Raum ist das Recht am eigenen Bild weitaus freier gestaltet als im deutschen Rechtsraum.

Die Rechtslage ist in § 22 KunstUrhG normiert:

§ 22 KunstUrhG bestimmt:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG zählt Ausnahmen auf:

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
  1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
  2. Bilder, auf denen die Personen nur als [Beiwerk](#) neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
  3. Bilder von Versammlungen, [Aufzügen](#) und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
  4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Bei Minderjährigen ist vor Veröffentlichung die Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern einzuholen.

Auch in vorliegendem Fall ist jedoch zu beachten, ob eine vertragliche Regelung der gesetzlichen Regelung vorgeht.

**Ziffer 8 des Vertrages:** Recht am eigenen Bild

Erklärung der Eltern als Anhang zum Vertrag!

## Haftungsrecht

### Fall 3:

#### Grundsätzliches zum Haftungsrecht

(teilweise zitiert aus Online Handbuch Martin R. Textor)

##### Gesetzliche und vertragliche Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über ein Kind ist nach § 1631 Abs. 1 BGB Teil der Personensorge. Laut Gesetz liegt sie somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Melden diese ihr Kind im Kindergarten an, so übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich oder stillschweigend auch die Aufsichtspflicht über das Kind. Da er die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, überträgt er sie ausdrücklich oder stillschweigend auf die Kindergartenleiterin und das übrige Personal. Zu seinen Pflichten gehört es, seine Mitarbeiterinnen sorgfältig auszuwählen, ihre Eignung zu prüfen, ihre Einarbeitung sicherzustellen, wichtige Informationen an sie weiterzugeben und sie nicht zu überfordern.

Die vertragliche Aufsichtspflicht liegt somit beim Kindergartenträger. Die sozialpädagogische Fachkraft ist aufgrund ihres Arbeitsvertrages "Erfüllungsgehilfin" des Trägers und ist deshalb verpflichtet, die Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder zu übernehmen. Der Kindergartenleiterin kommt in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zu, da sie als Vorgesetzte z.B. verpflichtet ist, neu eingestellte Mitarbeiterinnen in die Aufsichtsführung einzuweisen sowie generell ihr Personal auf Gefahren aufmerksam zu machen, beratend und unterstützend hinsichtlich der Aufsichtsführung zu wirken und bei Pflichtverletzungen einzugreifen.

**Die Aufsichtspflicht der ErzieherInnen richtet sich nach § 832 Abs. II BGB. Vertraglich ist die Aufsichtspflicht in Ziffer 6. des Vertrages geregelt.**

Die Aufsichtspflicht entspricht weitgehend derjenigen der Eltern, da sie ja von diesen dem Kindergarten übertragen wurde. Ansonsten wird immer wieder auf folgende Formel des Bundesgerichtshofes zurückgegriffen: *"Entscheidend ist, was verständige Eltern (oder Erzieher, oder Betreuer) nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die **Haftung nach § 832 BGB** stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist".*

In dieser Formel wird also betont, dass Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht immer von den jeweils gegebenen Umständen abhängen, dass die Anforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte nicht übertrieben sein dürfen und dass diese ihren Verstand zur Ermittlung der in der konkreten Situation notwendigen Aufsicht einsetzen müssen. Dabei sind sowohl die pädagogischen Ziele des Kindergartens als auch das Wohl der Kinder und Dritter zu berücksichtigen.

##### Kriterien für die Aufsichtspflicht

(1) *Alter der zu betreuenden Kinder:* Offensichtlich ist, dass jüngere Kinder mehr Aufsicht benötigen als ältere, da sie viele Gefahren noch nicht kennen, oft unberechenbar handeln und die Folgen ihres Verhaltens häufig nicht abschätzen können.

(2) *Person des jeweiligen Kindes:* Wichtiger als das Alter sind der körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklungsstand des Kindes und die mit ihm gemachten Erfahrungen. Das bedeutet beispielsweise,

- dass sich die Erzieherin bei der Aufnahme eines Kindes über eventuelle Behinderungen, Gesundheitsschäden, Allergien und andere Risiken informieren bzw. von den Eltern darüber unterrichtet werden muss,
- dass sie ihr unbekannte oder noch wenig bekannte Kinder (Neuaufnahmen) mehr im Auge behalten muss als Kinder, deren Verhalten sie aufgrund ihrer Vorerfahrungen mit ihnen gut abschätzen kann,
- dass sie einen unreifen, entwicklungsverzögerten Fünfjährigen mehr beaufsichtigen muss als ein gleichaltriges, aber sehr selbständiges oder sehr gehorsames Kind.

Erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind auch zu stellen, wenn ein Kind z.B. zu aggressivem Verhalten neigt oder die eigenen Fähigkeiten sehr überschätzt.

(3) *Art der Tätigkeit bzw. Beschäftigung:* Offensichtlich ist, dass Kleinkinder bei gefährlichen Spielen (z.B. Mikado), Beschäftigungen (z.B. Schneiden mit Schere), Aktivitäten (z.B. Erlernen des Umgangs mit Messer und Gabel bei den Mahlzeiten) oder Betätigungen (z.B. Klettern auf einem hohen Klettergerüst) mehr beaufsichtigt werden müssen als wenn sie beispielsweise friedlich im Sandkasten spielen oder konzentriert Bilder malen.

(4) *Situative Faktoren:* Auch die jeweilige Situation in der Gruppe und der Interaktionsverlauf zwischen Kindern sind zu beachten. Beispielsweise sind erhöhte Anforderungen an die Aufsichtsausübung zu stellen, wenn die Kindergruppe besonders aufgedreht und aggressiv ist ("Montagssyndrom") oder sich gerade ein Streit zwischen mehreren Kindern anbahnt.

(5) *Räumliche und örtliche Gegebenheiten:* Ein Mehr an Aufsicht ist nötig, wenn es in den Innen- oder Außenräumen des Kindergartens besondere Gefahrenquellen gibt (z.B. brennende Kerzen, Arbeiten an der Elektroinstallation, kaputtes Spielgerät im Garten). Dasselbe gilt für den Fall, dass die Kindergruppe die Einrichtung verlässt und mit Gefahren wie Straßenverkehr, ungesichertem Bachlauf, Baustellen usw. konfrontiert wird.

(6) *Person der Fachkraft:* Die Erzieherin muss ihre eigenen Fähigkeiten und Berufserfahrungen berücksichtigen. Beispielsweise wird von einer Berufsanfängerin ein eher übervorsichtiges Verhalten erwartet, darf eine Nichtschwimmerin nicht die Kinder bei einem Schwimmbadbesuch beaufsichtigen, muss sich eine gehbehinderte Erzieherin mehr in der Nähe der Kinder aufhalten, damit sie bei Gefahr schnell genug eingreifen kann.

(7) *Zumutbarkeit der an die Fachkraft gestellten Anforderungen:* Beispielsweise darf von einer Berufsanfängerin nicht dasselbe verlangt werden wie von einer erfahrenen Fachkraft. Eine Erzieherin

darf nicht überfordert werden, indem von ihr verlangt wird, auf Dauer eine zu große Gruppe oder in gefährlichen Situationen zu viele Kinder zu betreuen. Auch dürfen die Anforderungen nicht vernünftigen pädagogischen Erwägungen zuwiderlaufen.

(8) *Gruppengröße*: "Der haftungsrechtlichen Rechtsprechung und Praxis kann man keine generelle, einigermaßen definitive Antwort entnehmen. Nur zur Aufsicht bei Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen und anderen externen Unternehmungen hat sich die Relation zehn Kinder auf eine sozialpädagogische Fachkraft (beim Schimmbadbesuch auch zehn auf zwei) als einigermaßen gesicherte Richtzahl herausgebildet". Auf jeden Fall sollte die Gruppengröße auf Dauer nicht gegen die jeweiligen Landesrichtlinien verstoßen. Generell ist es aber einer Fachkraft zumutbar, für kürzere oder längere Zeit die Kinder einer anderen Gruppe mitzubetreuen. Es wird dann von ihr erwartet, dass sie z.B. auf risikoreiche Aktivitäten verzichtet und rigorosere Aufsicht führt.

Deutlich wird, dass die Aufsichtspflicht keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder verlangt. Auch sollen Gefahren und Risiken nicht von ihnen ferngehalten werden – sofern diese von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit ihnen umgehen können. Schließlich gehört es auch zum Auftrag des Kindergartens, Kinder zu einem kompetenten Hantieren mit Schere, Messer, Gabel, Hammer u.a. sowie zu einem verantwortungsbewussten Handeln in gefährlichen Situationen zu erziehen. Kinder sollen schrittweise an Gefahren herangeführt werden und das richtige Verhalten möglichst selbständig erlernen, also ohne Eingreifen der Erzieherin.

#### Formen der Aufsichtsführung

Dem Vorrang der Erziehung kommt entgegen, dass es unterschiedlich intensive Formen der Aufsichtsführung gibt. Die sozialpädagogische Fachkraft muss also nur dasjenige Mittel ergreifen, das vor dem Hintergrund der gerade beschriebenen Kriterien von seiner Einflussstärke her der jeweiligen Situation entspricht. Sie kann wählen zwischen:

(1) *Informieren, Belehren, Ermahnen*: Die Erzieherin muss die Kinder über mögliche Gefahren und deren Verhinderung klar und verständlich informieren, zum richtigen Umgang mit gefährlichen Objekten anleiten und Verhaltensweisen lehren, mit denen risikoreiche Situationen (z.B. im Straßenverkehr) gemeistert werden können. Sie muss sich vergewissern, ob sie verstanden wurde. Wichtig ist auch das eigene Vorbild.

(2) *Ge- und Verbote*: Ein exakt umschriebenes Verhalten wird verlangt bzw. untersagt. Dies ist z.B. notwendig, wenn Kinder Belehrungen und Warnungen nicht beachtet haben, wenn sie zu wenig Einsicht zeigen, wenn sie bestimmte Verhaltensweisen noch nicht beherrschen oder wenn der Schadenseintritt sehr wahrscheinlich ist. Verbote sollten eher selten aufgestellt werden, da sie die Entwicklung von Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein erschweren.

(3) *Überwachen, Kontrollieren*: Auch Kleinkinder müssen nicht auf Schritt und Tritt beobachtet werden; dies ist weder der Erzieherin zumutbar noch pädagogisch zulässig. Die Fachkraft muss sich also nicht ständig im Raum bzw. in der Nähe der Kinder aufhalten oder fortwährend in Blickkontakt

bleiben. Zumeist reicht ein relativ häufiges, stichprobenartiges Kontrollieren. Entsprechend der vorgenannten Kriterien sind aber intensivere Überwachung und Kontrolle von (einzelnen) Kindern notwendig, wenn diese sich z.B. an frühere Belehrungen und Verbote nicht gehalten haben, mit gefährlichen Objekten spielen oder sich in einer risikoreichen Situation (Klettern, Straßenverkehr usw.) befinden.

(4) *Eingreifen*: Ist ein Kind oder eine dritte Person gefährdet bzw. ist ein Sachschaden zu erwarten, dann muss die Erzieherin verbal oder auch unter körperlichem Einsatz eingreifen und die Gefahrenquelle entfernen (z.B. durch Wegnehmen, Verschließen, Abbrechen des Spiels, Trennen sich prügelnder Kinder).

### Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Prinzipiell können Beginn und Ende der Aufsichtspflicht im Aufnahmevertrag, in der Kindergartenordnung oder einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Ist dies nicht geschehen, gilt das, was stillschweigend zwischen Kindergarten und Eltern aus der Sicht eines objektiven Dritten – der Allgemeinheit – als vereinbart angesehen werden kann. Dies kann ab Betreten bzw. Verlassen des Kindergartengrundstücks, des Gebäudes oder des Flurs/des Vorraumes zum Gruppenraum (Letzteres insbesondere bei größeren Einrichtungen mit mehreren Gruppen) sein.

Kinder, die vor Beginn der offiziellen Öffnungszeit in den Kindergarten kommen oder gebracht werden, stehen noch nicht unter der Aufsicht der Fachkräfte. Werden sie von den Eltern einfach vor der verschlossenen Kindertür abgestellt, verletzen diese möglicherweise ihre Aufsichtspflicht. Sind Mitarbeiterinnen dann schon anwesend und äußere Umstände wie das Verkehrsgeschehen oder die Witterungsverhältnisse Gefahr bringend, wird jedoch erwartet, dass sie das Kind schon vorzeitig in ihre Obhut nehmen.

Generell endet die Aufsichtspflicht mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten (Eltern). Sie tritt nicht wieder ein, wenn der Abholer z.B. das Kind noch auf dem Kindergartengelände (unbeaufsichtigt) spielen lässt, selbst wenn dies während der Öffnungszeit der Fall ist. Die Eltern können auch eine dritte Person beauftragen, das Kind zu bringen oder abzuholen, wobei deren Berechtigung vorab dem Kindergartenpersonal mitgeteilt werden sollte. Handelt es sich um einen Geschwisterteil bzw. Minderjährigen, sollten sich die Fachkräfte von seiner Eignung überzeugen. Generell darf das Kind einem Elternteil oder sonstigen Abholer nicht überlassen werden, wenn ihm von dieser Gefahr droht (z.B. bei Trunkenheit). Dann sollte der andere Elternteil bzw. die Eltern, notfalls das Jugendamt oder die Polizei, eingeschaltet werden. Droht der Abholer mit Gewaltanwendung, muss sich das Kindergartenpersonal aber nicht dieser Gefahr aussetzen. Dasselbe gilt übrigens auch, wenn ein nicht sorgeberechtigter (getrennt lebender, geschiedener) Elternteil das Kind zu entführen versucht. Ansonsten kann ein getrennt lebender Elternteil dem Kindergartenpersonal nicht verbieten, das Kind dem anderen Elternteil mitzugeben – sofern das Familiengericht keine entsprechende vorläufige Entscheidung über die Ausübung der elterlichen Sorge getroffen hat.

Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt, verletzen die Eltern ihre vertraglichen Pflichten. Der Kindergarten muss in diesem Fall aber weiterhin die Beaufsichtigung des Kindes übernehmen bzw. sicherstellen. Die Erzieherin sollte zunächst versuchen, die Eltern bzw. den üblichen Abholer telefonisch zu erreichen. Gelingt dies nicht und kann keine Fachkraft noch länger in der Einrichtung bleiben, kann das Kind in die Obhut des Hausmeisters oder der Putzfrau übergeben werden, sofern diese die Verantwortung übernehmen wollen. Alternativ kann es von einer Erzieherin mit nach Hause genommen oder einer anderen, dem Kind bekannten Mutter mitgegeben werden. Schließlich kann es zur Wohnung seiner Eltern gebracht und z.B. bei einer Nachbarin abgegeben werden; es darf aber nicht unbeaufsichtigt vor der Wohnungstür zurückgelassen werden. In jedem dieser Fälle muss eine entsprechende Notiz für die Eltern an der Kindergartentür angebracht werden.

### Konsequenzen der Aufsichtspflichtverletzung

Aufsichtspflichtverletzungen können strafrechtliche, zivilrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Folgen haben. Die Verletzung der Aufsichtspflicht an sich ist nicht strafbar. Nur wenn deswegen ein Kind oder ein Dritter (schwer) verletzt oder gar getötet wurde, wird in der Regel eine Ermittlung durchgeführt – und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob der Verletzte bzw. die Verwandten des Getöteten ein Interesse an einer Bestrafung des Täters haben. Dann muss die Staatsanwaltschaft der Erzieherin eine (grob) fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Aufsichtspflicht *nachweisen*. Strafrechtliche Verfahren mit rechtskräftiger Verurteilung der Fachkraft sind sehr selten.

Zivilgerichte werden hingegen nicht von sich aus tätig, sondern müssen von den Geschädigten bzw. deren gesetzlichen Vertretern angerufen werden. Dies kann zum einen nach § 823 BGB der Fall sein, wenn ein Kind selbst einen Schaden erleidet – wobei die Verletzungshandlung der Erzieherin in einem Unterlassen der notwendigen Aufsicht besteht –, oder zum anderen nach § 832 BGB, wenn ein Kind aufgrund mangelnder Beaufsichtigung einem Dritten einen Schaden zufügt. Die Fachkraft haftet für den eingetretenen Schaden – ein Kind unter sieben Jahren haftet nach § 828 Abs. 1 BGB übrigens nie –, wenn die Aufsichtspflichtverletzung vorsätzlich oder (grob) fahrlässig erfolgte.

Fahrlässigkeit ist gegeben, "wenn eine andere, ausreichend ausgebildete, entsprechend erfahrene Kollegin bei Anspannung der gebotenen und ihr in dieser Situation auch möglichen Aufmerksamkeit anders gehandelt und den schädigenden Erfolg vermieden hätte". Im Gegensatz zu strafrechtlichen Verfahren muss bei zivilrechtlichen der Erzieherin aber die Aufsichtspflichtverletzung nicht nachgewiesen werden. Vielmehr kommt es zu einer Umkehr der Beweislage: Die Fachkraft muss *sich selbst entlasten* und glaubhaft machen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen ist. Durch die Formulierung der entsprechenden Rechtsgrundlage – insbesondere § 832 BGB – hat der Gesetzgeber klargestellt, dass seines Erachtens ein eingetretener Schaden in aller Regel auf unzureichende Aufsichtsführung beruht. Die Fachkraft muss also die Vorannahme entkräften oder nachweisen, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Bei einer Aufsichtspflichtverletzung müssen entstandene Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wieder gutgemacht und unter Umständen Schmerzensgeldansprüche erfüllt werden. In der Regel



werden die Kosten von der gesetzlichen Unfallversicherung oder – sofern vorhanden – der Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers bzw. der Berufshaftpflichtversicherung der Erzieherin übernommen – außer die Aufsichtspflichtverletzung erfolgte vorsätzlich oder (dies gilt nur für die gesetzliche Unfallversicherung) grob fahrlässig. Haftpflichtversicherungen übernehmen auch gesetzliche und außergerichtliche Kosten bei Rechtsstreit oder Strafverfahren.

Oft ist aber nicht nur eine Fachkraft verantwortlich: "Waren mehrere Erzieher an der Aufsichtspflichtverletzung beteiligt, haften sie als sog. Gesamtschuldner (§§ 840, 426 BGB). Dies bedeutet, dass jeder dem Geschädigten zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet ist; allerdings kann der Schadensersatz nur einmal gefordert werden. Hat also von zwei Erziehern einer den gesamten Schadensersatz geleistet, hat der Geschädigte gegen den anderen keinen Anspruch mehr. Im Innenverhältnis sind die Gesamtschuldner untereinander zum Ausgleich verpflichtet".

In machen Fällen **haftet auch die Kindergartenleiterin mit**, wenn sie gegen ihre Pflichten verstoßen hat – also z.B. wenn sie die Aufsichtsführenden unzureichend eingewiesen, belehrt oder unterstützt hat, oder wenn sie bei offensichtlichem Fehlverhalten derselben nicht eingeschritten ist. Ähnliches gilt für den Träger des Kindergartens: Er haftet mit, wenn er beispielsweise unqualifiziertes Personal einstellt, seine Mitarbeiterinnen ungenügend angeleitet hat oder überwacht, sie z.B. durch auf Dauer zu große Gruppen überfordert oder ihnen relevante Informationen (z.B. über Risiken) nicht gegeben hat. Schließlich haftet der Träger laut §§ 278, 831 BGB grundsätzlich für Pflichtverletzungen seines Personals mit: Insbesondere Schäden, die weder aufgrund einer vorsätzlichen noch einer grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung seiner Mitarbeiterinnen entstanden, werden dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers zugerechnet und sind von diesem allein zu tragen. "Das Bundesarbeitsgericht hält es nämlich für unbillig, einen Arbeitnehmer in jedem Fall haften zu lassen, wenn dessen Tätigkeit leicht zu derartigen Schäden führen kann oder die Gefahr besteht, dass der verursachte Schaden sehr groß ist und in keinem Verhältnis zum Arbeitseinkommen steht".

Unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist, können Aufsichtspflichtverletzungen auch arbeitsrechtliche Folgen haben. Diese reichen von der formlosen Belehrung über Verweis und Abmahnung bis hin zur ordentlichen und in besonders schwerwiegenden Fällen sogar fristlosen Kündigung. Die Sanktion muss aber in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Pflichtverletzung stehen.

### **Zum Fall:**

Ansprüche können gegen den Träger der KiTa geltend gemacht werden, wenn eine **Aufsichtspflichtverletzung** nachgewiesen werden kann.

Der geschilderte Fall wurde durch das OLG Düsseldorf entschieden. Eine Aufsichtspflichtverletzung und somit eine Schadensersatzpflicht wurde bejaht.

Leitsatz: **Sowohl der Werkunternehmer als auch das Personal einer Kindertagesstätte haben**

## **dafür Sorge zu tragen, daß sich bei Beginn des Rasenmähens keine Kinder in der Nähe des Mähvorgangs aufhalten.**

Aus den Gründen:

Die Haftung der Bekl. zu 2) ergibt sich aus § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. GG. Der Betrieb der Kindertagesstätte, innerhalb dessen es zu der Verletzung der Kl. gekommen ist, ist nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder nicht dem privatrechtlichen, sondern dem hoheitlichen Tätigkeitskreis der Bekl. zu 2) zuzuordnen (vgl. BGH NJW 92, 2031). In Ausübung dieser hoheitlichen Tätigkeit haben die Erzieherinnen K und S ihnen der Kl. gegenüber obliegende Amtspflichten schuldhaft verletzt. Angesichts der bereits geschilderten Gefährlichkeit des Rasenmähens für in der Nähe befindliche Kinder mußten sie dafür Sorge tragen, daß sich diese ausnahmslos zu Beginn des Mähvorgangs in Sicherheit befanden. Dagegen durften sie sich nicht darauf beschränken, vor Beginn des Rasenmähens die von ihnen beaufsichtigten Kinder aufzufordern, die Gruppenräume aufzusuchen. Vielmehr mußten sie sicherstellen, daß dieser Aufforderung auch Folge geleistet und eine Gefährdung somit zweifelsfrei ausgeschlossen wurde. Insoweit können sie insbes. nicht mit Erfolg geltend machen, sie seien der Auffassung gewesen, der Mitarbeiter H der Bekl. zu 1) habe das Rasenmähen bereits beendet und das Gelände der Tagesstätte inzwischen verlassen. Bevor sie es zuließen, daß Kinder im Freien verblieben oder dorthin zurückkehrten, mußten sie sich davon überzeugen, daß dies gefahrlos möglich war, weil die Mäharbeiten, wie sie annahmen, zwischenzeitlich tatsächlich abgeschlossen worden waren. Davon, daß es sich bei dem Unfall der Kl. um einen „völlig unvorhersehbaren Unfall“ gehandelt habe, kann ebensowenig die Rede sein, daß eine „absolut unwahrscheinliche Möglichkeit“ der Gefährdung der Kinder vorgelegen habe, so daß die vorstehend gekennzeichneten Vorsichtsmaßnahmen nicht angezeigt gewesen wären.

### **Abwandlung:**

Im Vertrag ist die Versicherung in **Ziffer 7** geregelt.

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach SGB VII.

Hier maßgebend ist § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII.

Der Träger der KiTa gilt als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes nach §136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist jedoch nur Ben versichert. Die Schadensersatzansprüche von Ruben können daher grundsätzlich nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgerechnet werden.

Die Unfallkasse Saarland hat telefonisch bestätigt, dass Besucher Kinder, die mit in die Betreuung aufgenommen werden (nach Anmeldung am Kindergartenalltag teilnehmen), mitversichert sind.

## **Haftungsrecht**

### **Fall 4:**

Der Fall wurde durch den Bundesgerichtshof entschieden.

Im Gegensatz zu Fall 3 sind an dem in Fall 4 geschilderten Unfall zwei Kinder aus der KiTa beteiligt.

Somit greift die Regelung des § 104 Abs. 1 SGB VII.

Zum Ersatz des Personenschadens ist der Träger der KiTa nur verpflichtet, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Definition von Vorsatz: Jemand handelt vorsätzlich, der den Schaden zumindest billigend in Kauf nimmt.

Aus den Gründen:

Der Kläger ist gesetzlich Unfallversicherter, weil er als Kind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII den Kindergarten der Beklagten besuchte. Die Beklagte ist Sachkostenträgerin der Kindertageseinrichtung und damit nach § 136 Abs. 3 SGB VII als Unternehmerin anzusehen.

Die Verletzung des rechten Auges des Klägers während des Besuchs des Kindergartens ist ein durch eine versicherte Tätigkeit hervorgerufener Personenschaden. Der Versicherungsfall wurde nicht vorsätzlich herbeigeführt.

Zum Alltag einer Kindertageseinrichtung gehören gegenseitige Verletzungshandlungen von Kindergartenkindern bei Spielereien, Raufereien und bedenkenlosem Handeln.

Derartige Verhaltensweisen beruhen auf dem natürlichen Spieltrieb und der kleinen Kinder eigenen Unfähigkeit, die Folgen ihres Tuns einzuschätzen. Aus den spezifischen Gefahren des Kindergartenbetriebs resultierende Personenschäden können nicht immer auf ein schuldhaftes Verhalten der Aufsichtspersonen zurückgeführt werden.

Zur Vermeidung von Haftungslücken ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Kindergartenkinder eingerichtet worden.

Fazit: Ansprüche können gegenüber der Unfallversicherung geltend gemacht werden. Schmerzensgeldansprüche sind jedoch nicht mitversichert! Ansprüche gegen den Träger der KiTa sind ausgeschlossen.

## **Haftungsrecht**

### **Fall 5:**

Das Oberlandesgericht Koblenz hatte den Fall zu entscheiden.

Das OLG Koblenz kam zu der Entscheidung, dass eine Aufsichtspflicht verletzt wurde.

Aus der Pressemitteilung vom 25. Juni 2012:

Zwar betont das OLG, eine permanente und lückenlose Überwachung der Kinder "auf Schritt und Tritt" sei in einer KiTa nicht zu gewährleisten und auch nicht geboten. Für die Frage der Aufsichtspflichtverletzung müssten immer die Besonderheiten des einzelnen Falles in den Blick genommen werden, wie etwa die Eigenheiten der jeweiligen Kinder, die örtlichen Gegebenheiten und die Aufsichtssituation. Die Beschaffenheit des Freigeländes (lockere große Kieselsteine, durchlässiger Zaun zur unmittelbar angrenzenden Parkfläche) habe in diesem speziellen Fall ein konkretes Gefährdungspotenzial für fremdes Eigentum entstehen lassen.

Wenn sich dann drei spielende Kinder aus ihrer Gruppe eigenmächtig in Richtung Zaun entfernten, dürften diese nicht – wie hier – länger andauernd unbeobachtet bleiben. Ein Zeuge hatte zudem angegeben, die Steine seien "wie bei einem Maschinengewehr" auf das Auto geprallt. Die Erzieherinnen auf dem Außengelände hatten hingegen bekundet, nichts von alledem mitbekommen zu haben. In der Gesamtschau aller dieser Umstände sah das OLG eine Verletzung der Aufsichtspflicht und verurteilte die Stadt zum Ersatz des Schadens.

### **Abwandlung:**

Maßgebend ist, ob die Aufsichtskräfte ihrer Aufsichtspflicht in gebotenem Umfang nachgekommen sind.

Das Maß der gebotenen Aufsicht stimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter der Kinder, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann.

Hier war das Verhalten von Angela nicht vorhersehbar. Eine Aufsichtspflichtverletzung ist zu verneinen.

## **Haftungsrecht**

### **Fall 6:**

Infektionsschutzgesetz zu beachten

Verpflichtungsschein der Eltern sämtlich im **Merkblatt für Eltern** und sonstige Erziehungsberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz enthalten.

Das Kind muss zuhause bleiben, da ein weiteres Mitglied des Haushaltes an Masern erkrankt ist.

Wer der Verpflichtung zuwider handelt, muss das Kind dann unverzüglich abholen.

### **Abwandlung:**

Die Gesundheitsvorsorge ist ausschließlich Angelegenheit der sorgeberechtigten Eltern.

Über die Einnahme von Medikamenten ist die KiTa zu informieren.

Auf die Aussage des Kindes sollte daher keine Rücksicht genommen werden. Eine Rücksprache mit den Eltern ist erforderlich.

Bitte beachten: Nach den Dienstvorschriften der Kita-Träger kann auch eine Einweisung durch den Arzt erforderlich sein.

## Haftungsrecht

### Fall 7:

1)

Hier kollidiert die Aufsichtspflicht mit dem Sorgerecht der Eltern.

Die **Gesundheitsvorsorge** obliegt alleine den sorgeberechtigten Eltern.

Über die Wundversorgung haben die Eltern eine Erklärung als Anlage zum Vertrag abgegeben.

Wären die Ansichten der Eltern vorab nicht geäußert, dürfte selbstverständlich der Krankenwagen gerufen werden. Insbesondere, wenn die Eltern telefonisch nicht erreichbar waren.

2)

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn die Eltern der KiTa ausdrücklich mitgeteilt haben, dass medizinische Behandlungen abgelehnt werden.

Ein Handeln der KiTa ist dann erst möglich, wenn eine anderweitige Anordnung durch das Familiengericht getroffen wurde (siehe Familienrecht Fall 1).